

Installation von Blitzern am Frankfurter Ring zur Tempoüberwachung und Lärmreduzierung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02912 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes –
Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18874

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02912

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 25.03.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen - Am Hart hat am 09.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02912 beschlossen. Sie beinhaltet die Anordnung von Tempo 30 am Frankfurter Ring im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr nachts und 03:00 Uhr morgens sowie die Installation von Blitzern am Frankfurter Ring zur Überwachung und Unterbindung von illegalen Autorennen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dabei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung – sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – neben den Individualinteressen wie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss.

Derzeit werden die vom Stadtrat im November 2024 beschlossenen Prüfaufträge des Lärm-

aktionsplans (LAP) zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen priorisiert und durch die Stadtverwaltung auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. In der 4. Fortschreibung des Lärmaktionsplans sind insgesamt 26 verkehrliche Maßnahmen enthalten. Weitere Informationen zum Lärmaktionsplan finden sie unter <https://stadt.muenchen.de/infos/laermaktionsplan.html>.

Die Prüfung umfasst für den Straßenabschnitt Frankfurter Ring – Moosacher Straße (östlich Ingolstädter Straße bis westlich Riesenfeldstraße) eine Geschwindigkeitsreduzierung von 60 km/h auf 50 km/h. Die Moosacher Straße bzw. der Frankfurter Ring im Abschnitt Riesenfeldstraße bis Ingolstädter Ring wickelt große Mengen Schwerlastverkehr ab (im Knoten Schleißheimer Straße ca. 3000 Schwerlastverkehr-Fahrzeuge pro Tag in Ost/West-Richtung) und ist Teil des Vorrangnetzes für den städtischen Wirtschaftsverkehr. Es ist die bedeutendste Verbindung für den Wirtschaftsverkehr im Münchner Norden und die Hauptroute in Ost-West-Richtung bedeutsamer als der Mittlere Ring. Indem der Lärmaktionsplan die vorgenannte Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h bereits als leistungsfähige Maßnahme ansieht, steht diese im Fokus. Weiterreichende Prüfungen (etwa der Anordnung von Tempo 30) werden daher vorerst nicht veranlasst.

Die in dem Antrag angeführten Beobachtungen hinsichtlich vieler Raser*innen bzw. illegaler Autorennen decken sich mit den Erkenntnissen der Stadtverwaltung und des Polizeipräsidiums München zum (Fehl)Verhalten einiger weniger Verkehrsteilnehmer*innen. Es handelt sich hierbei um ein bundesweit seit einiger Zeit zu beobachtendes Phänomen, das mit Schlagworten wie „Autoposer“, „Profilierungsfahrer*innen“ bezeichnet oder auch mit „emotionellem Fahren“ umschrieben wird.

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung der Verkehrsteilnehmer*innen und ihrer Fahrzeuge ausschließlich der Polizei. Sie ist dabei unter anderem auch für die Ahndung von individuellem Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer*innen zuständig. In Tempo-30-Zonen und auf Tempo-30-Strecken liegt die Zuständigkeit bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats.

Das Mobilitätsreferat hat die Polizei angefragt und folgende Stellungnahme erhalten:

Beim Frankfurter Ring handelt es sich um eine Straße, die im Dienstgebiet der Polizeiinspektion 47 liegt. Der Bereich Frankfurter Ring ist gemäß polizeilichen Erkenntnissen für die sogenannte Poserszene attraktiv. Dies liegt vor allem an den baulichen Gegebenheiten (gerade Strecke, zweispurig) sowie naheliegenden Versorgungsmöglichkeiten im Euroindustriepark.

Typisch für das Fahrverhalten der Poserszene sind ein Aufheulen lassen der Motoren und ein lautstarkes Beschleunigen (z.B. beim Anfahren an Lichtzechanlagen). Auch Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit gehören zum typischen Verhalten der Poserszene.

Der Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum heutigen Tag wurde hinsichtlich illegaler Kraftfahrzeugrennen ausgewertet. Im angegebenen Zeitraum kam es zu 3 Fällen von illegalen Kraftfahrzeugrennen. Diese fanden in einem Zeitraum von 18:40 bis 22:00 Uhr statt.

Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit hat auf die Autoposerszene in der Regel einen geringen Einfluss. In dieser Zielgruppe wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit teilweise nur als Empfehlung empfunden. Auch ein stationärer Blitzer führt meist nur zu einem kurzfristigen Einhalten der Höchstgeschwindigkeit, um im Anschluss daran wieder lautstark Gas zu geben.

Der Frankfurter Ring befindet sich im (60 km/h) Geschwindigkeitsmessprogramm des Polizeipräsidiums München. Geschwindigkeitsmessungen werden hier regelmäßig durchgeführt.

Zusammenfassend wird festgehalten: Die Stadtverwaltung prüft derzeit mit Priorität eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen des Lärmschutzes im Bereich Frankfurter Ring | Moosacher Straße auf 50 km/h. Eine weitere Reduzierung auf 30 km/h ist vorerst nicht vorgesehen. Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung oder der Installation von stationären Blitzern sind nach Aussage der Polizei wenig geeignet, um illegalen Straßenrennen entgegenzuwirken.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02912 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Anordnung von Tempo 30 kann mangels vorliegender rechtlicher Voraussetzungen nicht erfolgen. Ein stationärer Blitzer ist vorliegend im Hinblick auf illegale Autorennen und Autoposer keine geeignete Maßnahme.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02912 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung